

# A m t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66.

Düsseldorf, Sonnabend, den 2. Oktober 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Mit Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 12. v. M. Amtsblatt Nr. 276. St 57. Nr. 236. werden die Landrätlichen Behörden unseres Regierungs-Bezirks aufgefordert, ungesäumt die Gemeinde-Bauanschläge einzusenden, damit die Baubeamten baldigst ihre Rundreise antreten können, um die angefertigten Baupläne an Ort und Stelle zu revidiren.

Düsseldorf, den 23. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Von Seiten der General-Direktion der allgemeinen Wittwen-Verpflegung-Anstalt ist der Ober-Bürgermeister Brünig zu Elberfeld zum Commissarius der Anstalt für den hiesigen Regierungsbezirk ernannt worden.

Dies wird zusätzlich zu unserer Bekanntmachung vom 18. März d. J. (Amtsblatt 18. Nr. 79) hiedurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 25. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

Des Königs Majestät haben mittelst Cabinet-Beschls vom 18. Julius d. J. der evangelischen Gemeinde zu Minst in Rußland, zum Ausbau ihrer von den französischen Truppen bei dem Rückzuge im J. 1812 im Innern verwüsten Kirche, eine 3 Sonntage hindurch einzusammelnde Collecte in allen evangelischen Kirchen der preussischen Monarchie zu bewilligen geruht.

Wir fordern daher die sammtlichen Superintendenten und Pfarrer unseres Regierungs-Bezirks auf, dieser abzuhaltenden Collecte wegen, nach den in un-

Nr. 276.

Einsendung der

Gemeinde-Bau-

Anschläge.

Nr. 666.

Ernennung ei-

nes Commissars

der allgemeinen

Wittwen-Ver-

pflegungs-An-

stalt.

Nr. 277

Ernennung ei-

nes Commissars

der allgemeinen

Wittwen-Ver-

pflegungs-An-

stalt.

Nr. 278.

Collecte für die

evangelische Ge-

meinde zu Minst

in Rußland.

Nr. 278.

Collecte für die

evangelische Ge-

meinde zu Minst

in Rußland.

Nr. 278.

Collecte für die

evangelische Ge-

meinde zu Minst

in Rußland.

Nr. 278.

Collecte für die

evangelische Ge-

meinde zu Minst

in Rußland.

Nr. 278.

Collecte für die

evangelische Ge-

meinde zu Minst

in Rußland.

ferer General-Befugung vom 28. April d. J. enthaltenen Vorschriften, zu verfahren.

Düsseldorf den 22. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 279.** Der vormalige Kaiserlich-Russische Lieutenant Kupfer hat von der Königl. General-Ordens-Commission zu Berlin die Mittheilung einer Allerhöchsten Befugung Seiner Majestät des Königs zu erwarten. Da derselbe sich in die hiesige Provinz begeben haben soll, sein Aufenthaltsort uns aber unbekannt ist, so fordern wir ihn selbst sowohl, als alle diejenigen, welche von ihm Nachricht zu geben wissen, auf, uns von dem Ort seines Aufenthalts in Kenntniß zu setzen.

Aufforderung  
des vormaligen  
Kais. Russischen  
Lieutenant  
Kupfer.

L. 8754.

Düsseldorf, den 23. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 280.** Der unten signalisirte Militär-Sträfling Cornelius Becker vom 2. Landwehr-Regiment, aus Merzbach bei Rheinbach gebürtig, 26 Jahr alt, welcher wegen Desertion und Diebstahl mit Einbruch zu sechsjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, ist am 17. d. M. aus Cöln desertirt. Militär- und Civil-Behörden werden auf denselben aufmerksam gemacht, um ihn im Betretungsfalle an die Königl. Commandantur in Cöln abzuführen zu lassen.

Den desertirten  
Militär-Sträfling  
Cornelius  
Becker betr.  
L. 9775.

Düsseldorf, den 24. September 1819.

Königl. Preuß. Regierung.

**Signallement.**

Groß 5 Fuß 6 Zoll; Statur unterseht und stark; Stirne hoch; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase groß und etwas gekrümmt; Mund groß und aufgeworfen; Kinn spitz; Haare schwarzblond; Bart blond; Gesichtsfarbe blaß. Derselbe war bekleidet mit einer grünen Jacke mit gelbem Kragen; einer weißen Tuchhose; einer dunkelblauen Mütze mit hellblauem Rande.

**Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.**

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 28sten v. M. zu bestimmen geruht, daß bis auf weitere Befugung keinem Inländer, bei Vermeidung des Verlusts künftiger Anstellung, erlaubt seyn soll die Universität Jena zu beziehen, welches hiermit zur Nachachtung allgemein bekannt gemacht wird.

Beziehung der  
Universität  
Jena betr.

Cöln, den 29. August. 1819.

Das Königl. Konsistorium.

Der Appellationshof zu Köln wird unter dem Vorſiße des Herrn Appellationsrathes Sybenius, der hiemit zum Präſidenten deſſelben ernannt iſt, Dienſtag den 19. October ſeine Sitzungen für das letzte Quartal des laufenden Jahres eröffnen, und, auſſer dem Herrn Präſidenten, aus den Herren Appellationsrathen Lenzen, Schmitz, Schreiber und von Breuning, und wenn einer oder mehrere von ihnen verhindert ſeyn ſollten, aus den Herren Appellationsrathen Baumeiſter und Rive beſtehen.

Sitzungen des Appellationshofs zu Köln für das letzte Quartal des l. J.

Der erſte General-Advokat bei dem rheiniſchen Appellationshofe, Herr Geheimer Reviſionsrath Bölling erhält den Auftrag, gegenwärtige Verordnung allenthalben, wo es erforderlich iſt, in der geſetzlichen Form bekannt zu machen.

Köln, den 14. September 1819.

Der erſte Präſident des rheiniſchen Appellationshofes, Geheimer Staatsrath  
D a n i e l s.

Dz durch den Abgang mehrerer Mitglieder der Kreisgerichte zu Mülheim am Rhein und Saarbrücken der Personalbeſtand beider Gerichte ſich ſo ſehr vermindert hat, daß die noch übrige Zahl der Richter zur Wahrnehmung der Geſchäfte in ihren reſpektiven Gerichtsbezirken nicht mehr ausreicht: ſo haben des königlichen Miniſters zur Reviſion der Geſetzgebung und Juſtiz-Organisation in den neuen Provinzen, Herrn von Beyme Excellenz, mittelſt Verfügung vom 22. Auguſt d. J. beſchloſſen, mit der bereits von Sr. Majestät durch die Allerhöchſte Kabinettsordre vom 19. November a. pr. verordneten Einziehung jener beiden Gerichte gleich jezt, vor gänzlicher Ausführung der für die Rheinprovinzen verordneten Reorganisation der Juſtizverwaltung vorzugehen, und zu Folge der bereits ausgeſprochenen Allerhöchſten Beſtimmung, wonach der Wirkungskreis eines jeden Gerichtes der erſten Inſtanz ſich künftig auf den ganzen betreffenden Regierungsbezirk erſtrecken ſoll, die bisherige Gerichtsbarkeit des Kreisgerichts zu Mülheim am Rhein, dem Gerichte der erſten Inſtanz zu Köln, und jene des Kreisgerichts zu Saarbrücken, dem Gerichte der erſten Inſtanz zu Trier zu übertragen.

Auſſetzung der Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken.

Die unterzeichneten Kommiſſarien ſind zugleich beauftragt worden, gemeinſchaftlich die hierauf abzweckenden Anordnungen und diejenigen Verfügungen zu treffen, welche den Uebergang der Geſchäfte von den bisherigen auf die an deren Stelle tretenden neuen Gerichte ohne weitere Störung ſichern können, und über ihre Ausführung zu wachen.

In Gemäßheit dieſes hohen Beſchlusses und Auftrages wird nunmehr Folgendes näher verordnet und feſtgeſtellt.

§. 1. Die Kreisgerichte zu Mülheim am Rhein und zu Saarbrücken sind mit dem ersten des 1. Monats Oktober aufgelöst, und endigen daher ihre Geschäfte am 30. des 1. M. Ihre bisherige Gerichtsbarkeit geht von eben diesem Tage an zu rechnen, auf dasjenige Kreisgericht über, welches nach der obigen höchsten Bestimmung an die Stelle des aufgelösten Gerichtes treten soll.

§. 2. Für die bisherigen Gerichtsprengel beider Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken, wird in jedem dieser Städte, in Folge der Bestimmung unter Ziffer 15. der Ministerial-Verordnung vom 13. Januar 1819, ein eigenes Untersuchungsamt, bestehend aus einem Untersuchungsrichter, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und einem Gerichtschreiber, zur Führung der schriftlichen und vorbereitenden Untersuchungen in Strassachen niedergesetzt.

Diesen Beamten werden zum Behuf ihrer Geschäftsführung die Geschäftslokale der eingezogenen Kreisgerichte sammt den Gefängnissen überwiesen.

§. 3. Die Registraturen und Archive der aufgelösten Kreisgerichte, gehen nach einem vorher darüber aufzunehmenden Verzeichnisse, an diejenigen Gerichte der ersten Instanz über, welche bestimmt sind, an deren Stelle zu treten.

§. 4. Ausgenommen von dieser letzten Bestimmung bleiben

- 1) die Verhandlungen der in schriftlicher und vorbereitender Untersuchung begriffenen Strassachen;
- 2) die an Private gehörigen Akten und Papiere; und
- 3) die bei den aufgelösten Kreisgerichten beruhenden Duplikate der Personen- und Standsregister,

welche sämmtlich, so wie auch die in dem Gewahrsam der aufgelösten Kreisgerichte vorhandenen Ueberführungsstücke nach vorheriger Inventarisirung, den Untersuchungsämtern überliefert werden.

Der Untersuchungsrichter wird diese ihm geschene Ueberlieferung auf dem Duplikat des Inventariums bezeugen und sich damit belasten.

§. 5. Die Gerichtschreiber der Untersuchungsämter werden zur Ertheilung beglaubigter Auszüge aus den daselbst zurückbleibenden Duplikaten der Personenstands-Register vorläufig ermächtigt.

§. 6. Alle an den Gerichten zu Mülheim am Rhein und Saarbrücken bis zum Tage ihrer Auflösung ergangenen Urtheile werden bis zu dem Ende der dormaligen Ferien an dem Orte, wo sie ergangen sind, von dem betreffenden Gerichtschreiber oder von denjenigen, die in ihrer Abwesenheit ihre Stelle zu versehen hatten, — späterhin aber bei den jetzt an die Stelle getretenen Gerichten — in gewöhnlicher Form ausgefertigt, jedoch, so viel die bei dem

bisherigen Kreisgericht Mülheim bis zum Tage der Auflösung Vergehenden Beschlüsse betrifft. — wegen der bei diesem letzten Gericht bereits erfolgten Sporeterhebung. — frei von der, in der Gerichtsverfassung des linken Rheinufers noch Statt findenden Einregistriungs-Abgabe. Von dem Tage an, an welchem die neue Organisation auch in diesem Punkte eingetreten sein wird, bei dem jetzt an die Stelle getretenen neuen Gericht, und zwar für den ganzen künftigen Umfang dieses neuen Gerichts, in gleicher Art wie auch die übrigen bereits daselbst angestellten Advokaten und Anwälte auftreten. Nur ist er verbunden, an dem Orte, wo das neue Gericht seinen Sitz hat, ein Domizil zu wählen, und in den Akten dies gewählte Domizil, wie es die Gesetze erfordern, auszuzeichnen.

§. 8. Jeder Gerichtsvollzieher, der bei dem Gerichte zu Saarbrücken angenommen war, ist einstweilen berechtigt, nicht nur in dem alten Bezirke des nun aufgelösten Gerichts, sondern auch in dem ganzen nunmehrigen Bezirke zu Trier zu instrumentiren.

Eine gleiche Befugniß ist auch den im bisherigen Kreisgerichtsbezirk Trier fungirenden Gerichtsvollziehern, in Beziehung auf den mit Trier zu vereinigenen Kreisgerichtsbezirk Saarbrücken, verliehen.

§. 9. In Absicht der Gerichtsvollzieher in den Bezirken der Gerichte zu Köln und Mülheim bleibt, es dahingegen, wegen der bestehenden Verschiedenheit der Sporel-, Stempel- und Enregistraments-Verfassung, noch zur Zeit bei der bisherigen Scheidung ihrer Befugnisse nach den Grenzen dieser Bezirke, so, daß sie einstweilen wie bisher nur innerhalb des ihnen bis jetzt angewiesenen Wirkungskreises zu Vorladungen an das erste Instanzgericht zu Köln, und zu ihren sonstigen Verrichtungen befugt sind.

§. 10. Die bei den Kreisgerichten zu Mülheim und Saarbrücken am Tage ihrer Auflösung anhängigen Civil-Prozesse können nur vermöge neuer mit Anwalts-Bestellung verbundener Vorladung, welche der Partei in Person oder in ihrem Domizil insinuiert werden muß, reassumirt werden, und sind hierbei überall die gesetzlichen Fristen und Formen zu beobachten.

§. 11. Aus dem Ablaufe der durch Erkenntnisse der kompetenten Gerichte bestimmten Fristen, oder derjenigen, welche in Folge dieser Erkenntnisse Statt haben, soll den Parteien kein Präjudiz erwachsen. Die betreffenden Gerichte, auf welche die Gerichtsbarkeit der aufgelösten Gerichte übergeht, werden auf Betreiben des einen oder des andern Theils neue Fristen gestatten.

§. 12. Die Frist zur Einlegung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit einem Anwalte versehene Partei ausgebracht worden, nimmt, insofern solche am Tage der Auflösung der Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken noch nicht erloschen ist, erst von dem Tage ihren Anfang, wo dem unterliegenden Theile in Person oder in dessen Domizil eine neue Anwaltsbestellung mit Beziehung auf das ergangene Urtheil insinuiert wird.

§. 13. Die im Art. 162 der Civil-Processordnung vorgeschriebene Frist zur Wiederholung der Opposition gegen ein Kontumazial-Erkenntniß, welches wider eine mit keinem Anwalt versehene Partei erlassen worden, nimmt, in so fern sie zur Zeit der Auflösung des betreffenden Gerichtes noch nicht erloschen ist, erst mit dem Tage ihren Anfang, wo Seitens des Klägers eine neue Anwaltsbestellung insinuiert wird.

§. 14. Wenn eine Immobililar-Beschlagnahme zur Zeit der Auflösung der Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken bereits in dem betreffenden Hypothekenbuche und auf der betreffenden Gerichtsschreiberei eingetragen, der präparatorische Zuschlag aber noch nicht erfolgt ist, so wird das weitere, in der Processordnung Art. 681 u. f. vorgeschriebene Verfahren, in so weit nicht andere Umstände erfordern, daß es von Neuem vorgenommen werde, vor demjenigen Gerichte fortgesetzt, an welches die Gerichtsbarkeit des aufgelösten Gerichtes übergeht; ist aber der präparatorische Zuschlag bereits erfolgt, so wird von dem nachfolgenden Gerichte, auf Betreiben der Partei, ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung von wenigstens zwei Monaten bestimmt, und geschieht die Bekanntmachung dieses Termins sodann nach der in den Art. 704 und 705 daselbst vorgeschriebenen Form.

Bei Beschlagnahme von konstituirten Renten wird eben so in dem Falle, wo der präparatorische Zuschlag bereits Statt hatte, von dem nachfolgenden betreffenden Gerichte ein neuer Termin zur definitiven Versteigerung angesetzt, und dann nach Anleitung der Art. 649 und 650 daselbst verfahren; im entgegengesetzten Falle aber die Beschlagnahme nach Art. 641 sequ. l. o. verfolgt.

§. 15. Appellationen gegen die Erkenntnisse der eingehenden Kreisgerichte zu Mülheim und Saarbrücken, in korrekzionellen Sachen, können innerhalb der gesetzlichen Frist, in so fern solche zur Zeit der Auflösung noch nicht erloschen war, auf dem Parquet des bei dem betreffenden Untersuchungsamte angeetzten Beamten des öffentlichen Ministeriums angemeldet werden.

§. 16. Ist in korrekzionellen Sachen ein Kontumazial-Erkenntniß ergangen, wogegen der Verurtheilte das Rechtsmittel der Opposition vor der Auflös-

sung des Kreisgerichtes eingelegt hat, so soll auf Betreiben des Staats-Prokurators bei dem nachfolgenden betreffenden Gerichte eine Audienz zur Verhandlung der Sache angesetzt, und der Opponent hierzu gehörig vorgeladen werden.

§. 17. Die Herren Präsidenten und Staats-Prokuratoren der Gerichte zu Köln, Trier, Mülheim und Saarbrücken, werden mit der Ausführung der in gegenwärtiger Bekanntmachung verordneten Maßregeln, soweit sie jeden betreffen, beauftragt; und wird dieselbe durch Einrückung in die Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Köln, den 14. September 1819.

Die zur Ausführung der Justiz-Organisation in den Rhein-Provinzen verordneten Commissionen  
Der geheime Staatsrath und erster Der geh. Ober-Revisions-Rath und  
Präsident des Appellationshofes, Erste General-Advokat,  
(ges.) Daniels. (ges.) Bölling.

Auf den Grund des Art. 118 des Civil-Gesetzbuchs, und in Gefolg der von Einem hohen Justiz-Ministerio dem General-Staats-Procurator ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

- 1) daß auf Ansuchen der in der Gemeinde Dabringhausen wohnenden Geschwister Gerhards bei dem Tribunal erster Instanz zu Düsseldorf unterm 7. Aug. l. J. ein präparatorisches Urtheil ergangen ist, wonach über die Abwesenheit des seit dem Jahre 1797 von seinem Wohnorte auf der Heyde in obgenannter Bürgermeisterei entfernten Handelsmannes Arnold Gerhards contradictorisch mit der Staatsbehörde ein Zeugens-Verhör Statt finden soll.
- 2) daß gemäß dem Antrage des Tagelöhners Peter Fehlemann zu Matherborn und dessen noch lebenden Mutter Theodora Schneimanns, jetzige Ehefrau Diederich Klassen daselbst das Königl. Kreisgericht zu Cleve unterm 16. v. M. ein definitives Erkenntniß ausgesprochen hat, wodurch Theodor Fehlemann, Bruder des Klägers und Sohn der obengedachten Mitklägerin, für wirklich abwesend erklärt worden ist. Alle diejenigen, welche über den Aufenthalt, Leben oder Tod des abwesenden Arnold Gerhards Auskunft zu geben im Stande sind, werden hierdurch ersucht, solche an den Unterzeichneten gelangen zu lassen.

Köln, den 13. September 1819.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, und Erste General-Advokat

Bölling.

Die abwesenden  
Theodor Feh-  
lemann und  
Arnold Ger-  
hards betr.

Ernennung des  
Advokaten M.  
L. L. zum  
Anwalt bei dem  
Revisionshofe  
für die Rheino-  
Provinzen.

Der Advocat bei dem bisherigen Appellationshofe zu Düsseldorf, Herr  
Franz Joseph Wolitor, ist bei dem Revisionshofe für die Rheinprovinzen  
als Anwalt angestellt worden, welches hiermit zur Kenntniß des Publikums  
gebracht wird.  
Köln, den 19. September 1819.

Der Geheim Ober-Revisionsrath und Erste General-Advocat  
des Appellations-Gerichtshofes,

**B e l l e n g.**

Justiz-Commis-  
sarius Scheu-  
erlein in  
Essen.

Da der Commissionrath Scheuerlein zu Essen vermöge Ministerial-  
Befugung vom 30sten Juli d. J. zum Justiz-Commisarius bei dem Königl.  
Land- und Stadtgericht und dem Königl. Berggericht zu Essen ernannt wor-  
den ist, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Esse, den 3. September. 1819.

**Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.**

Die Expedition  
der förmlichen  
Hypotheken-  
scheine betr.

Da von mehreren Gerichten des hiesigen Ober-Landesgerichts Departements,  
rücksichtlich der Verbindlichkeit der ersten Secretairs zu den Expeditionen in Hy-  
pothekensachen, Bedenken erhoben sind, so finden wir uns veranlaßt, den sämt-  
lichen Königl. Land- und Stadtgerichten des Oberlandesgerichts Departes-  
ments zur Direction zu eröffnen:

daß, so wie dem ersten Secretair die Besorgung aller bei den Grundakten  
vorkommenden Expeditionen, gleichgültig, ob bei den Gerichten Hülf-Sub-  
alternen Behufs des Hypothekenscheins angestellt sind, oder nicht, obliegt,  
derselbe sich insbesondere auch nicht entziehen kann, die Expedition der,  
nach erfolgter Einschreibung der Eintragungs-Formulare in die neuen Hy-  
pothekensachen, zu den Grundakten des betreffenden Immobilis zu entwer-  
fenden förmlichen Hypothekenscheine, ohne Unterschied zu besorgen.

Esse, den 10. September 1819.

**Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht.**

